

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	21 (1948)
Heft:	10
Artikel:	Wem gehört das Vermögen der H.K.?
Autor:	Enzler, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516916

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Angelegenheit ergab dann, daß dieser Mann seinen Keller während all diesen Jahren nicht benützen konnte, da er mit Pritschen ausgezimmert war. Die Forderung belief sich auf Fr. 1800.— und konnte nur nach langer Verhandlung auf Fr. 600.— reduziert werden.

Erschwert wurde die ganze Abrechnung durch den Umstand, daß ausge rechnet am Ende des Aktivdienstes Truppen einer andern Division in diesem Raume stationiert waren, die bei ihrem Wegzug selbstverständlich nur die reglementarischen Gemeindeabrechnungen vornahmen. So mußten noch Forderungen von Gemeinden und Privaten erledigt werden, die möglicherweise die Grenz-Brigade 5 überhaupt nicht betrafen. Eine Ordnung solcher Angelegenheiten war jedoch unumgänglich, denn für die Bevölkerung, die während all dieser Jahre die Truppe ununterbrochen beherbergt und damit sicher gewisse Einschränkungen auf sich genommen hatte, gab es mit Recht nur eine Armee.

Gewöhnlich werden ja nur unangenehme und unklare Angelegenheiten zur späteren Erledigung aufgeschoben. Je länger aber mit der Liquidation zugewartet wird, umso schwieriger gestaltet sich eine gerechte Beurteilung derartiger Pendendenzen. Diese Angelegenheiten, von denen die Brigade zum größten Teil keine Kenntnis hatte, mußten geordnet werden, was eine Unmenge Zeit in Anspruch nahm. Wenn man nun berücksichtigt, daß die Grenz-Brigade 5 seit dem 1. Januar 1946 nicht einmal mehr über ein Büro, geschweige denn über einen Beamten oder Rechnungsführer verfügte, versteht man das Bemühende an der ganzen Situation vielleicht besser. Der größte Teil dieser Liquidationen ist vom Kom. Of., Hptm. Müller, außer dienstlich neben seiner zivilen Tätigkeit besorgt worden. Die Korps und Divisionen hatten es dagegen viel einfacher; ihnen stand ja ein ständiger Beamter mit den nötigen Räumlichkeiten zur Aufbewahrung der noch notwendigen Akten zur Verfügung.

Wem gehört das Vermögen der H. K.?

von Fourier A. Enzler, Zürich

Mit großem Interesse habe ich die in den Nummern 5 und 6 des „Fourier“ erschienenen Ausführungen über zwei Entscheide der Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung betr. die rechtliche Natur der H. K. verfolgt; denn nach Beendigung des Aktivdienstes wurde ich wiederholt von Kameraden der Kompagnie über Stand und Schicksal der vorerwähnten Kasse befragt, wobei auch etwa geäußert wurde, daß dieser und jener Kompagnie für nach Kriegsschluß durchgeföhrte Veranstaltungen Gelder aus der H. K. zur Verfügung gestanden hätten. Indessen war mir eine Nachprüfung solcher „Gerüchte“ nicht möglich.

Dagegen nehme ich an, daß vielen Fourier-Kameraden dannzumal ähnliche Töne zu Ohr gekommen sind und meine Ansicht teilen, wonach das Interesse des einzelnen Mannes für die geäußerten Fonds sehr bemerkenswert ist. Die von Herrn Major Lehmann skizzierten Entscheide lassen zwar keinerlei Zweifel darüber offen,

daß die von den Kompagnien auf deren H. K. gemachten Rücklagen sozusagen zu hundert Prozent Eigentum des Bundes sind. Es sei mir jedoch an dieser Stelle erlaubt, die Frage aufzuwerfen, ob die einschlägigen Vorschriften dem natürlichen Gerechtigkeitssinn des Wehrpflichtigen wirklich Rechnung tragen.

Um zum vornherein den Eindruck einer Herabwürdigung der bekanntgewordenen Urteile auszuschalten, möchte ich meinerseits feststellen, daß die bekanntgegebenen Fälle krasser Natur sind und keineswegs meine Sympathie genießen. Hingegen hätte nach meinem Dafürhalten nach Beendigung des Aktivdienstes jeder Einheit ohne weiteres ein gewisser Betrag oder Prozentsatz des H. K.-Vermögens zu deren freien Verfügung stehen sollen; denn die vorhandenen Gelder wurden an den damaligen Kp.-Angehörigen eingespart und nicht an den Leuten, die Jahr um Jahr neu zur Einheit stoßen.

Gemäß I. V. besteht die Tagesportion aus soundsoviel Gramm dieses und jenes Nahrungsmittels oder aber in Form einer Barentschädigung, d. h. einer Art „Haushaltungsgeld“, über das der Kp. Kdt., bzw. dessen Fourier für die Verpflegung seiner Leute frei verfügen kann. Wenn Fouriere dieses Geld in den Dienstperioden komplett aufbrauchten, so war dies vollständig in Ordnung; denn es bestehen ja keinerlei Vorschriften betr. einem Minimal-Bestand der H. K.

Nun sind aber seinerzeit bei zahlreichen Kompagnien, anstatt den ganzen Gegenwert der Barvergütung im Bauch des Mannes verschwinden zu lassen, wozu vollkommene Berechtigung bestanden hätte, zwecks Balancierung des Speisezettels in allenfalls noch schwereren Zeiten, gewisse Rückstellungen vorgenommen worden, welche jedoch nur durch Einsparungen an der dem Manne effektiv zustehenden Substanz möglich waren. Anstelle von Trockengemüse, Kartoffeln etc. wurde Geld „magaziniert“, denn kein Rechnungsführer konnte zum voraus ahnen, wann er seine letzte Aktivdienst-Periode absolvieren würde.

Auch die Hausfrau kann normalerweise über das ihr vom Ehemann zugestandene Haushaltungsgeld frei verfügen, ob sie dieses nun vollständig im laufenden Monat ausgibt, oder eine kleinere Rückstellung für eine etwas größere Ausgabe im folgenden Monat vornimmt. Fällt es nun aber einem anständigen Ehemann ein, den am Ende des Monats vorhandenen Überschuß wieder für sich zu beanspruchen, nur weil das seiner Frau abgetretene Geld nicht innerhalb der vorgesehenen Periode verausgabt wurde? Ich glaube kaum und bin deshalb der Meinung, daß auch „Vater Bund“ das den Kompagnien nach Vorschrift zugesetzte Geld nicht nachträglich wieder „nach Vorschrift“ für sich beanspruchen sollte, nur weil mit den zur Verfügung gestellten Mitteln haushälterisch umgegangen wurde.

Aus den zitierten Rekursescheiden zu schließen, hätten sich also die fehlbaren Hauptleute gewissermaßen an „Bundesgeldern“ vergriffen und sich somit, insbesondere nach militärischen Maßstäben, strafbar gemacht. Es scheint jedoch mit den Forderungen auf Rückerstattung sein Bewenden gehabt zu haben, woraus ich schließe, daß man auch bei der Militärverwaltung nicht geneigt ist, die H. K.-Vermögen als absolut „bundesrein“ anzusprechen.